

Praxis und Alltag des Arbeitsmediziners

Dr. Jürgen Pietsch

Arzt für Arbeitsmedizin /Umweltmedizin

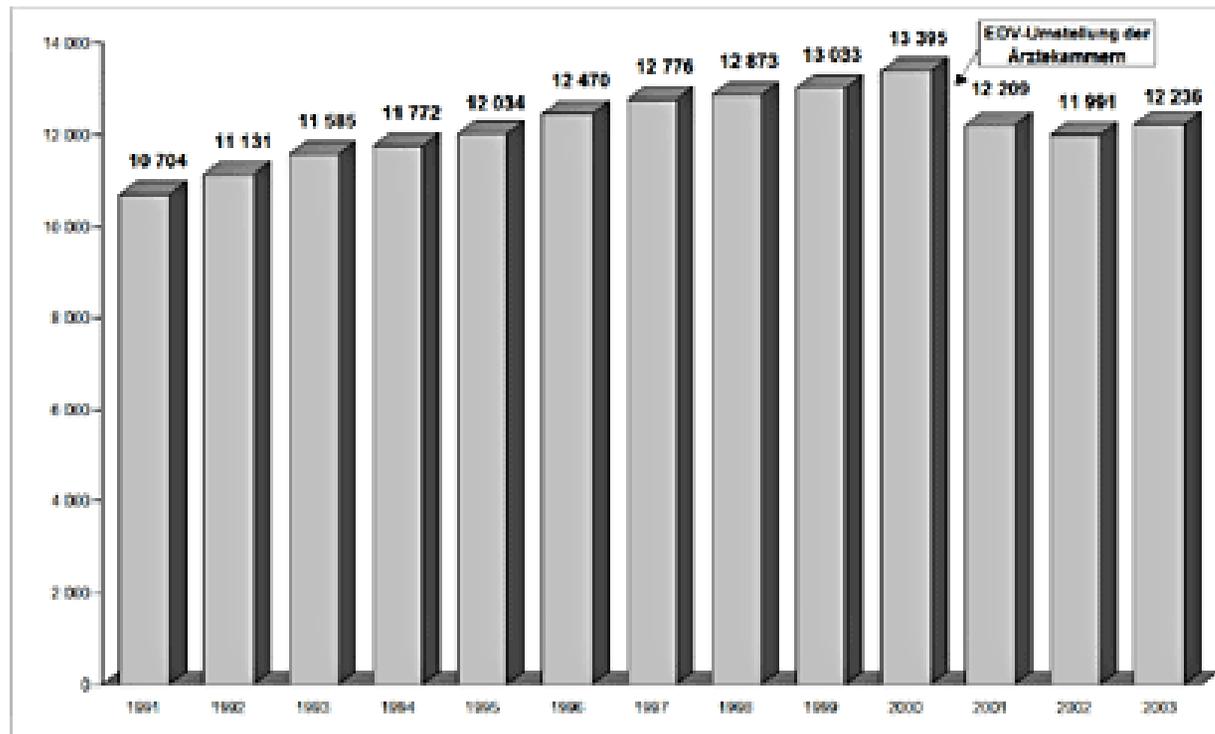
Betriebsärztlicher Dienst am Klinikum

Praxis und Alltag des Arbeitsmediziners

- **im Großbetrieb**
- **niedergelassener Arbeitsmediziner**
- **im überbetrieblichen Dienst**

- **Anspruch und Wirklichkeit**
- **Zukunft ?**

Ärzte mit Arbeitsmedizinischer Fachkunde Entwicklung 1991-2003



Facharzt für Arbeitsmedizin

Weiterbildungszeit 4 Jahre

- 2 Jahre Weiterbildung in Innerer Medizin
- Anrechnung 1 Jahr Allgemeinmed., Chirurgie, Orthopädie, Dermatologie, Neurologie
- 1/2 Jahr Anaesthesie, Hygiene, Labormed., Toxikologie
- 1 Jahr in Praxis
- 2 Jahre Weiterbildung in der Arbeitsmedizin, davon ein 3-monatiger theoretischer Kurs.

Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin

Weiterbildungszeit 1 Jahr

- 2 Jahre klinische Tätigkeit
- 9 Monate Weiterbildung in der Arbeitsmedizin
- Teilnahme an einem 3monatigen theoretischen Kurs
- Sonderregelungen möglich

Normenhierarchie

Grundgesetz

Bundesgesetze

- Arbeitsstättenverordnung
- Arbeitsschutzgesetz
- Gentechnikgesetz
- Atomgesetz
- Chemikaliengesetz
- Infektionsschutzgesetz

Rechtsverordnungen

- ArbeitsstättenV
- BiostoffV
- GefahrstoffV
- BKV

Verwaltungsvorschriften
Erlasse

SGB VII

- Berufsgenossenschaften

Unfallverhütungsvorschriften

Merkblätter zur
UVV

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

1. Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu *beraten*, insbesondere bei

- a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
- b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
- c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
- d. arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
- e. der Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb,
- f. Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,
- g. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Latex(-Handschuh)-Allergie

- 17 % des Klinikpersonals sensibilisiert
- 50 % mehrfachoperierter Patienten
- Auch Weichmacher sind Allergene
- Hohe Allergen-/Proteinbindung an Puder
- Latexhandschuhe ungepudert und allergenarm
- Latexhandschuhe sind besonders sicher dicht gegen Viren etc.
- Geringe Chemikalienbeständigkeit

2. die *Arbeitnehmer zu untersuchen*, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen *Abständen zu begehen* und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c. *Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen* die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und *auszuwerten* und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
 4. darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in "Erster Hilfe" und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.
 5. Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- II. *Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.*

Spezielle Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen 1

- UVV – Arbeitsmedizinische Vorsorge !
- Arbeitsschutzgesetz / ASIG § §
- Gefahrstoffverordnung Anhang V
- Biostoffverordnung
- Strahlenschutzverordnung
- Röntgenverordnung

Spezielle Vorsorgeuntersuchungen unter Arbeitsschutzgesichtspunkten

.... nach staatlichen Vorschriften:

Strahlenschutzuntersuchungen

Röntgenverordnung

Biostoffverordnung

Druckluftverordnung

.... nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen

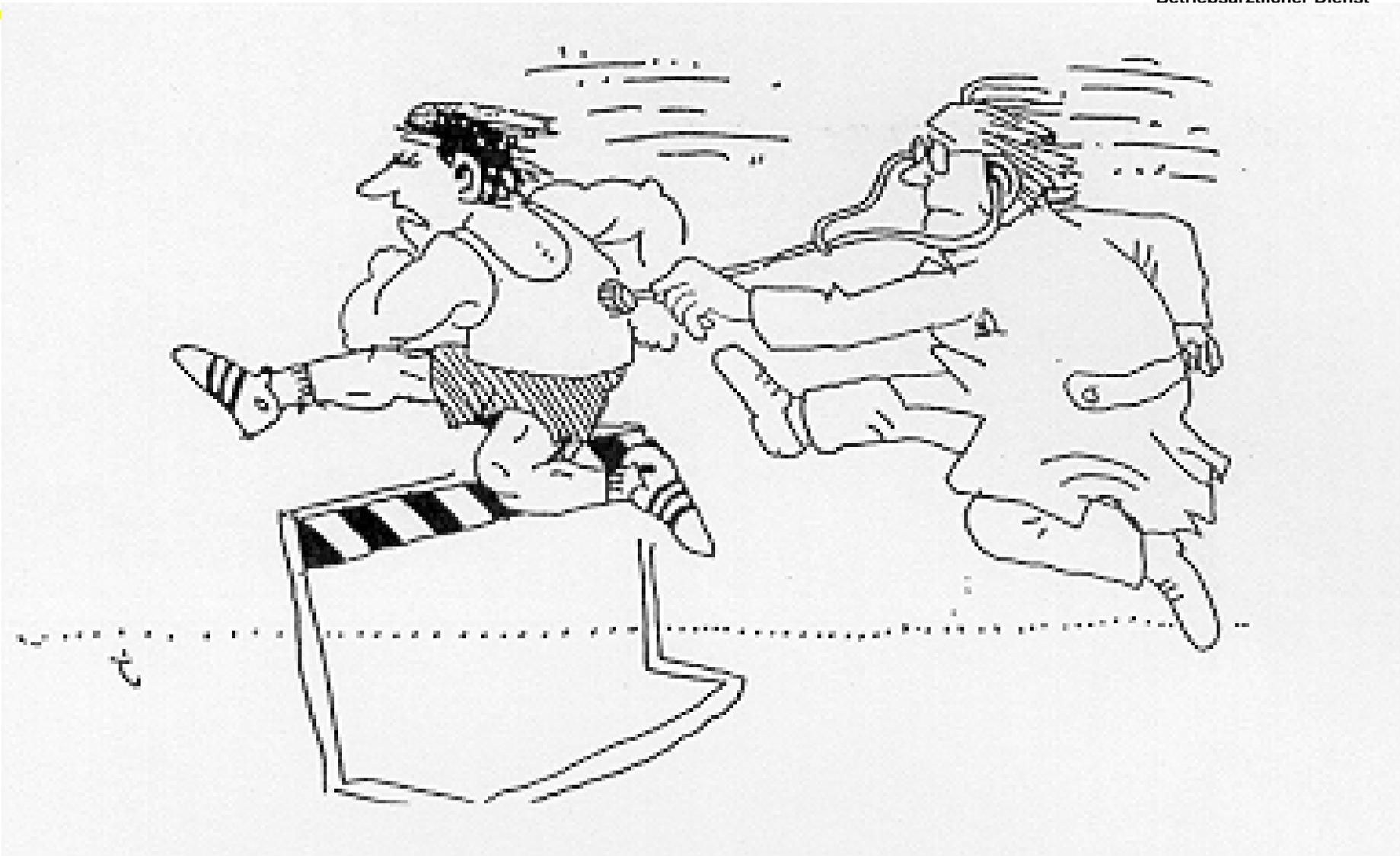
G 20 (Lärm) 18 %

G 42 (Infektionskrankheiten) 22 %

G 26 (Atemschutz) 6 %

G 37 (Bildschirmtätigkeit) 18 %

Jährlich ca. 4 Millionen Vorsorgeuntersuchungen nach
Arbeitsschutzgesichtspunkten



Arbeitszeitanteile

<u>Tätigkeit</u>	<u>Anteil %</u>
Betriebsbegehungen	25 %
Ärztliche Untersuchungen	25-50 %
Beratung der Unternehmers	10 %
Orga. 1.Hilfe, Prävention, Beratung Personalrat etc.	10-20 %

Arbeitsstättenverordnung

Mindestanforderungen an Gestaltung von Arbeitsräumen

sicherheitstechn. , soziale, hygienische, ergonomische Gesichtspunkte

Arbeitshygiene:

Luft :gesundheitlich zuträglich (Nikotin)

Außenluftqualität

Luftstrom 65m² / h

Luftgeschwindigkeit 0,2 m / sec

Temp. 26 °C bei 55 % Luftfeuchte

Beleuchtung : Sichtverbindung nach außen

Nach Art der Sehaufgabe

PC – Arbeit 500 LUX

Kesselhaus Kraftwerk 100 LUX

Optikerwerkstatt 1500 LUX

Pausenräume, Sozialräume, 1.Hilfe

TRGS

Technische Regeln für gefährliche Arbeitsstoffe

Regelwerk mit Ausführungsbestimmungen zum Vollzug der Gefahrstoffverordnung

Enthält konkrete Ausführungsanweisungen beim Umgang mit bestimmten Stoffen oder bei bestimmten Tätigkeiten und Anweisungen für spezielle arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchungen

TRGS	150	Hautkontakt mit Gefahrstoffen
TRGS	512	Begasungen (Formaldehyd, Ethylenoxid)
TRGS	519	Umgang mit Asbest / Abbruch- und Sanierungsarbeiten
TRGS	900	<i>Grenzwerte in der Luft</i> (Luftgrenzwertliste DFG)

Arbeitsplatzgrenzwerte

früher : MAK-Werte Maximale Arbeitsplatzkonzentration

GefahrstoffV 12/2004

Grenzwert für zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz.

Angabe zur Konzentration bei der keine akute oder chronisch schädliche Auswirkung auf die Gesundheit im Allgemeinen zu erwarten ist

Die beim Menschen höchstzulässige Konzentration eines Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz.

Gültig für 8 - Stunden Schicht
für gesamtes Arbeitsleben
für Gesunde
für Einzelstoffexposition

nicht für Schwangere, hautresorptive Stoffe

In der TRGS 900 (Luftgrenzwerte) veröffentlicht

Biologischer Grenzwert

GefahrstoffV 12/2004

(BAT Werte Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte alte GefahrstoffV)

..Grenzwert für toxikologisch-arbeitsmedizinisch abgeleitete Konzentration eines Stoffes, seiner Metaboliten oder eines Beanspruchungsindikators im entsprechenden biologischen Material , bei dem im Allgemeinen die Gesundheit eines Beschäftigten nicht beeinträchtigt wird.

(Die beim Menschen höchstzulässige Quantität eines Arbeitsstoffes, Metaboliten oder biologischen Indikators, welche die Gesundheit des Beschäftigten nicht beeinträchtigt BAT Wert)

In der TRGS 903 veröffentlicht (z.Z. 35 Stoffe)

Biologisches Monitoring:

Probenzeitpunkt

Alveolarluft

immer

Vollblut

Expositionsende / Schichtende

Plasma / Serum

nach Langzeitexposition

Erythrozythen

Biologische Grenzwerte

Beispielliste

Stoff Zeit	Parameter	BAT-Wert	Material	
Aceton	Aceton	40mg/l	H	b
Blei	Aminolävulinsäure	15mg/l 6mg/l Frauen	H	a
Phenol	Phenol	300mg/l	H	b
Dichlormethan	CO-Hb	5%	B	b

a = beliebiger Zeitpunkt

b = Schichtende

TRK Wert GefahrstoffV 12/2004

Ersatzlos gestrichen TRK - Werte Technische Richtkonzentration

Konzentration an Gas, Dampf oder Schwebstoffen in der Luft, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann (derzeit ca. 60 Stoffe)

- Anhaltswerte für Schutzmaßnahmen
- Anlaß für meßtechnische Überwachung
- überwiegend für Stoffe mit kanzerogenem oder mutagenem Potential
- Ein Gesundheitsrisiko kann auch bei Einhaltung der TRK-Werte nicht ausgeschlossen werden (gilt nur für Gesunde)

PAK Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe

Pyrolyseprodukt aus organischem Material (Steinkohlenteer, Bitumen, techn.Ruß, Recycling von Altreifen)

Leitsubstanz : Benzo(a)pyren 0,002 mg/m³ MAK K (früher TRK)

Atemwege über Staub (70% der inhalierten Menge im Blut resorbiert

Hautresorption (22% des Hautstaubes werden resorbiert)

Verdauungstrakt (bis zu 30% Resorption der
staubgebundenen PAK)

Akute Toxizität ? - gering

chron.Toxizität ? mutagen , im Tierversuch sicher !

Kanzerogen im Tierversuch

Arbeitsschutz TRGS 551 (Staubminderung, Einhausung,
persönl.Schutzausrüstung, G 26III

Beschäftigungsverbote

Jugendliche , Schwangere

SO VIEL ZUM
THEMA: **ARBEITSMEDIZIN**

